

12.10.2020

Drucksache 161/20

Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder durch den Landrat

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	02.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Nach § 46 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) werden die Kreistagsmitglieder vom Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Der Landrat wird die Kreistagsmitglieder bitten, sich zum Zeichen ihres Einverständnisses von ihren Plätzen zu erheben.

Die Verpflichtung wird durch folgende Formel erfolgen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises Unna erfüllen werde.“

Anlagen

keine